

Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2025 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVBl. M-V S. 154), § 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtgebiet Rostock (Sondernutzungssatzung) vom 20.06.2018 und § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2020 sowie des Erlasses des Wirtschaftsministers zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 27. September 2022 ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Diese Allgemeinverfügung gilt nur für Parteien, Wählergruppen und Bewerber*innen, welche zur Bundestagswahl in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche besteht nicht. Beanspruchen mehrere Parteien, Wählergruppen oder Bewerber*innen die gleiche Sondernutzungsfläche, so hat derjenige Vorrang, welcher zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat.

I. Geltungsbereich

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist ausschließlich für in Baulast der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stehenden öffentlichen Straßen zuständig. Darunter fallen die Sonstigen öffentlichen Straßen, Gemeindestraßen und uneingeschränkt die Kreisstraßen. Landesstraßen und Bundesstraßen stehen nur innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) in der Baulast der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (§ 5 StrWG-MV sowie § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

Der Baulastträgerwechsel wird vor Ort mittels eines sog. „OD-Steins“ gekennzeichnet.

Folgende Straßenabschnitte befinden sich nicht in der Baulast der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und unterliegen nicht dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung:

BAB 19

B103 An der Stadtautobahn ab Kreuzungsbauwerk Lütten Klein in Richtung Westzubringer A20

B105/L22 Hamburger Straße ab Schutower Straße in Richtung Bad Doberan

B105 Rövershäger Chaussee/B105 ab Ende OD in Richtung Bentwisch

L10 Barnstorfer Ring ab Am Westfriedhof/Groß Schwaßer Weg in Richtung B103
Satower Straße ab Kiefernweg in Richtung Kritzmow

L12 Doberaner Landstraße ab Ortsausgang Diedrichshagen in Richtung Elmenhorst

L22 L22 ab Ortsausgang Nienhagen bis Ortseingang Hinrichshagen

L22 L22 ab Ortsausgang Hinrichshagen bis Ortseingang Torfbrücke

L22 L22 ab Ortsausgang Torfbrücke in Richtung Graal-Müritz

L191 Tessiner Straße ab Kreuzung Timmermannsstrat in Richtung Brodersdorf

II. Regelungsbereich

1. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 06.03.2013 (BGBl. S. 367), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 299) geändert worden ist, darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem

Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a) Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen; sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten zu unterbleiben.
- b) Die Lautsprecherwerbung darf nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis längstens 22:00 Uhr durchgeführt werden.
- c) An Sonn- und und Feiertagen ist Lautsprecherwerbung verboten.
- d) In einem Umkreis von 200 Metern zu Wohngebieten hat die Lautsprecherwerbung während der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr zu unterbleiben.
- e) In der Nähe von Kliniken, Krankenhäusern, Kurheimen, Alten- und Pflegeheimen, Kindertagesstätten, Schulen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes ist die Lautsprecherwerbung verboten.

2. Plakatwerbung

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften:
Die Plakatwerbung darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen (c-n) durchgeführt werden.
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften:
Die Plakatwerbung darf innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen (c-n) durchgeführt werden.
- c) Es dürfen maximal 1.500 Doppelplakate je Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber*in aufgehängt werden.
- d) Pro Lichtmast dürfen maximal 3 DIN A 1-Schilder bzw. 2 DIN B 1-Schilder (doppelseitige Plakate) angebracht werden. Die Oberkante der Schilder darf dabei eine Höhe von 5,00 m über dem Boden nicht überschreiten.
- e) Bei der Plakatierung ist die Einhaltung einer „lichten Höhe“ bei reinen Gehwegen von 2,25 m und bei kombinierten Geh- und Radwegen von 2,50 m, gemessen an der Unterkante des Plakates, einzuhalten.
- f) Der Seitenabstand der Plakate zur Fahrbahn bzw. zum Geh- und/oder Radweg hat mindestens 0,30 m zu betragen.
- g) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven und vierspurigen Straßen, wenn keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet ist. Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer*innen dürfen nicht entstehen.
- h) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird verwiesen.
- i) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z. B. Bäume, Schilder) u. a. durch Annageln/Schrauben/Anbinden mit Draht o.ä. ist unzulässig.
- j) Lichtmasten mit bereits vorhandenen Werbeanlagen, Verkehrs- und Hinweisschildern sowie Signalmasten für Lichtsignalanlagen dürfen nicht für Wahlwerbung in Anspruch genommen werden.

- k) Die Plakatwerbung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag vollständig und rückstandsfrei aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Plakatwerbung, die den Bestimmungen „c)“ bis „j)“ dieser Allgemeinverfügung nicht entspricht, kann von der zuständigen Behörde im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt und/oder sichergestellt werden. Beschädigungen von Verkehrsanlagen sind bei Bekanntwerden sofort dem Tiefbauamt zu melden und nach Abstimmung mit eben diesem durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen.
- l) Um eine Verschmutzung des Ortsbildes zu verhindern, sind regelmäßig Kontrollen der aufgehängten Plakatierung vorzunehmen. Verschmutzte, zerrissene u. ä. Plakate sind abzunehmen, umherliegende Plakate sind aufzuheben und zu entsorgen. Alle Standorte sind mindestens einmal wöchentlich zu kontrollieren (Verkehrssicherungspflicht).
- m) Durch die jeweilige Partei, Wählergruppe bzw. den/die Einzelbewerber*in ist die Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Tiefbauamt, Abt. Verkehrsbehördliche Aufgaben, ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
- n) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

3. Werbung mit großformatigen Plakaten

Die Werbung mit großformatigen Plakaten, sog. Wesselmanntafeln, ist erlaubnispflichtig und daher bei der Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Tiefbauamt, Abt. Verkehrsbehördliche Aufgaben, gesondert zu beantragen. Eine Bearbeitungsfrist von mindestens 14 Tagen ist zu beachten.

4. Informationsstände

Die Durchführung von Informationsständen ist erlaubnispflichtig und daher bei der Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Tiefbauamt, Abt. Verkehrsbehördliche Aufgaben, gesondert zu beantragen. Eine Bearbeitungsfrist von mindestens 14 Tagen ist zu beachten.

5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen

Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z. B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.

6. Kosten

Innerhalb einer Zeit von 6 Wochen vor bis 2 Wochen nach der Wahl sind Plakatwerbung und die gemäß § 11 Abs. 1 b) der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock gebührenfrei. In anderen Zeiträumen ist Plakatwerbung gebührenpflichtig nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Rostock. Die Plakatwerbung ist in den gebührenpflichtigen Zeiträumen bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Tiefbauamt, Abt. Verkehrsbehördliche Aufgaben, zu beantragen.

III. Androhung der Ersatzvornahme

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der o. g. Fristen von der jeweils verantwortlichen Partei/dem Wahlvorschlagsträger fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Ersatzvornahme i. H. v. 50,00 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V in Verbindung mit den §§ 86, 87, 89 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) vom 27.04.2020 zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2023 (GVOBl. M-V S. 89).

IV. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

V. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I S. 328), ordne ich hiermit an.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG M-V am 06.12.2024 durch ortsübliche Veröffentlichung des Tenors auf der Internetseite rostock.de/bekanntmachungen als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Tiefbauamt, Abt. Verkehrsbehördliche Aufgaben, Charles-Darwin-Ring 6 in 18059 Rostock, während der Öffnungszeiten, dienstags 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 18:00 Uhr sowie donnerstags 09:00 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr, eingesehen werden.

Begründung:

zu I., II.:

Sondernutzungserlaubnisse können von der zuständigen Behörde nur für den entsprechenden zuständigen Bereich vergeben werden. Für die unter I. genannten Bereiche ist die Oberbürgermeisterin der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht Träger der Straßenbaulast und mithin nicht zuständig.

Es ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich hinzunehmen, dass die politischen Parteien vor den jeweiligen Wahlterminen mit Wahlplakaten für sich werben.

Nach § 21a Abs. 1 des Gesetzes über die Wahlen im Land Mecklenburg (LKWG M-V) vom 16.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.05.2024 (GVOBl. M-V S. 154), ist den Wahlvorschlagsträgern für den Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag in angemessener Weise die Durchführung von Wahlsichtwerbung in öffentlichen Verkehrsräumen der Gemeinden zu ermöglichen.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Parteien haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des

Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird. Städtebauliche sowie denkmalpflegerische Belange zur Wahrung des Ortsbildes können daher die Wahlsichtwerbung einschränken.

Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, Az. VII C 43.72). Wahlwerbung über den erlaubten Zeitraum hinaus, die folglich jeweils einige Monate hängt, stört wesentlich das Erscheinungsbild.

Durch das Anbringen der Plakate erhöht sich die Windlast. Je höher die Plakate angebracht werden, desto freier kann der Wind die Flächen anströmen. Die Hebelwirkung auf das Fundament erhöht sich ebenfalls. Bei der statischen Berechnung der Tragsysteme wurden diese zusätzlichen Flächen bisher nicht berücksichtigt. Um eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auszuschließen, kann eine Anbringung nur unter den genannten Bedingungen erfolgen.

Die Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners ist notwendig, um eventuelle Beschädigungen oder Unstimmigkeiten zeitnah melden bzw. klären zu können. Es sichert eine zuverlässige Kommunikation zwischen Behörde und Partei, Vereinigung oder Einzelbewerber*in.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt in meinem Ermessen. Die vorgenannten Gründe haben dazu geführt, dass das Interesse der Parteien an flächendeckender Wahlwerbung hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten muss.

Die Regelungen des Erlasses des Wirtschaftsministers zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 27. September 2022 gelten für das gesamte Stadtgebiet.

zu III. Androhung der Ersatzvornahme:

Es entspricht dem Gebot der Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Punkt II. näher dargestellten Tatbestände die Ersatzvornahme anzudrohen.

zu IV. Widerruf:

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte/gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

zu V. Sofortige Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung war anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung für die anstehende Bundestagswahl am 23. Februar 2025 sowie mit Blick auf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten auch bei den nachfolgenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und sich hieran anschließender Gerichtsverfahren vereitelt. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise, ggf. sogar in vollem Umfang Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Wahlkampfwerbung ist auch unter Berücksichtigung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Die Oberbürgermeisterin
Tiefbauamt
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock

erhoben werden. Der Widerspruch kann auch bei jeder anderen Dienststelle der Behörde „Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die Oberbürgermeisterin“ eingelegt werden.

Die Erhebung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht in Schwerin, Wismarsche Str. 323a in 19055 Schwerin, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rostock, den 04. Dezember 2024

Im Auftrag

Heiko Tiburtius

Amtsleiter Tiefbauamt